

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Freiberger Compound Materials GmbH (FCM)

Version: 2.1

Stand: 07. April 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der Freiberger Compound Materials GmbH, nachfolgend FCM genannt. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung an. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen FCM und dem Lieferanten, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Andere, entgegenstehende oder von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn FCM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender Bedingungen des Lieferanten den vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- 1.2. Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang an, so ist FCM zum Widerruf berechtigt.
- 2.2. An Zeichnungen, Skizzen und anderen Unterlagen behält sich FCM Eigentums- und Urheberrechte vor. Zeichnungen, Skizzen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind der Lieferung im Original beizufügen.
- 2.3. Vom Lieferanten speziell für Geschäfte mit FCM erstellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge gehen auf Wunsch von FCM nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des betroffenen Vertrages kostenfrei in das Eigentum von FCM über. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FCM hierüber anderweitig zu verfügen.
- 2.4. Alle von FCM beigestellten Materialien bleiben Eigentum von FCM mit der Maßgabe, dass FCM als Hersteller gilt und auch an den durch die Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behält bzw. unmittelbar erwirbt. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für FCM zu verwahren und zu versichern.

3. Preise

- 3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Die Preise schließen Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Lieferadresse gemäß Incoterms 2010, Verpackung, Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind, ein.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne Bestellnummer und nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 4.2. FCM zahlt die Rechnungen wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Zugang mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Zugang netto.
- 4.3. FCM kann mit jeglichem Anspruch, der gegenüber dem Lieferanten besteht, gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 4.4. Die Zahlung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der Lieferung und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

5. Lieferung

- 5.1. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestellung von FCM maßgebend.
- 5.2. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind Fixtermine.
- 5.3. Der Lieferant hat FCM unverzüglich von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Leistungspflichten schriftlich Mitteilung zu machen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, des Grundes der Verzögerung und Angabe der Maßnahmen, die zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.
- 5.4. Im Falle eines Lieferverzuges stehen FCM sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen ist FCM berechtigt, Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten zu tätigen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen entspricht, aus dem vereinbarten Material besteht, frei ist von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen und vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert des Liefergegenstandes aufheben oder mindern, und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entspricht.

- 6.2. Im Fall einer mangelhaften Lieferung stehen FCM die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Lieferant hat nach Wahl von FCM den Mangel des Liefergegenstandes zu beseitigen oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
- 6.3. FCM ist für die Gültigkeit einer Mängelrüge nicht verpflichtet zur Einhaltung der Fristen des §377 HGB. FCM wird Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsganges festgestellt werden können, binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der unterlassenen Wareneingangsprüfung und verspäteten Mängelrüge sowie auf die Einrede der Verjährung innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab Gefahrübergang.
- 6.4. FCM ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant der Aufforderung von FCM zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nachkommt.
- 6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte Ersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang erneut.

7. Haftung

- 7.1. Wird FCM von seinem Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, stellt der Lieferant FCM von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2. Soweit FCM aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant FCM von Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. FCM erkennt keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von FCM nur insoweit anerkannt, als er FCM erlaubt, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

10. Werbeverbot

- 10.1. Auf die mit FCM bestehenden Geschäftsbedingungen darf auch nicht zu Werbezwecken hingewiesen werden, es sei denn, dass FCM vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen FCM und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Firmensitz von FCM in Freiberg.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist Chemnitz. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann FCM den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz verklagen.
- 11.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweisen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.